

Anschlussbedingungen

für die Errichtung und den Betrieb von privaten Brandmeldeanlagen
mit Aufsaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der
Stadt Bergisch Gladbach

Stand: 03.03.2004



Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Paffrather Straße 175
51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202-238-0
Fax: 02202-230-419

1	Allgemeines	3
1.1	GELTUNGSBEREICH	3
1.2	BEGRIFFE	3
1.3	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN BRANDMELDEANLAGEN	4
2	Antrag auf Einrichtung einer Übertragungseinrichtung für BMZ	4
3	Übertragungseinrichtung	4
4	Brandmeldezentrale	4
5	Feuerwehrbedienfeld	5
6	Feuerwehrranzeigetableau	5
7	Zugang zum Objekt	6
8	Feuerwehrschlüsseldepot	6
8.1	SABOTAGEALARM	7
8.2	FREISCHALTELEMENT	7
9	Brandmelder	7
9.1	MELDEBEREICHE UND MELDEGRUPPEN	7
9.2	AUTOMATISCHE BRANDMELDER	7
9.2.1	Allgemeines	7
9.2.2	Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder	8
9.3	NICHT AUTOMATISCHE BRANDMELDER	8
10	Aufschaltungen von Brandschutzeinrichtungen	8
11	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	9
11.1	FEUERWEHRPLAN	9
11.2	FEUERWEHR-LAUFKARTEN	9
11.3	SYMBOLS	9
11.4	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	9
12	Prüfungen	10
12.1	ABNAHME DER BMA DURCH DIE FEUERWEHR	10
12.2	PRÜFUNGEN NACH TPRÜFVO	10
13	Wartung und Instandhaltung	10
14	Bauliche und betriebliche Änderungen	11
15	Betrieb der BMA	11
16	Kostenersatz und Endgelte	11
17	Weitere Bedingungen	12
18	Anlagen	13
18.1	REVISIONSSCHALTUNG DER ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG	14
18.2	KONTROLLBOGEN	15
18.3	MUSTER FEUERWEHRPLAN	19
18.4	MUSTER FEUERWEHR-LAUFKARTE	20
18.5	ANERKENNUNG DER ANSCHLUSSBEDINGUNGEN UND BETREIBERPFLICHTEN FÜR DEN BETRIEB DER BRANDMELDEANLAGE	21
18.6	VEREINBARUNG ÜBER DEN BETRIEB VON FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOTS	23
18.7	PROTOKOLL SCHLÜSSELHINTERLEGUNG/ÖFFNEN DES SCHLÜSSELDEPOTS	26

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen ergänzen die unter Punkt 1.3 aufgeführten Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen mit einer direkten Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises in der Stadt Bergisch Gladbach.

Die Anschlussbedingungen sind auf Neuanlagen sowie bei der Erweiterung bzw. bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Anlagen anzuwenden.

Mit der im sich im Anhang befindenen Vereinbarung über die Aufschaltung der nicht öffentlichen Brandmeldeanlage auf die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen in der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises, erkennt der Betreiber der nicht öffentlichen Brandmeldeanlage die Aufschaltbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Begriffe

▪ Nicht öffentliche Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage des Betreibers des zu schützenden Gebäudes wird als nicht öffentliche Brandmeldeanlage nachfolgend auch als Brandmeldezentrale (BMZ) bezeichnet.

▪ Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen

Auf die Empfangszentrale für Brandmeldeeinrichtungen werden die nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen aufgeschaltet. Die Empfangszentrale befindet sich in der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises,

Paffrather Straße 175
51465 Bergisch Gladbach

und wird durch das hier ständig anwesende Personal bedient sowie im Alarmfall die Kräfte der Feuerwehr alarmiert. Neben den Alarmmeldungen werden in der Leitstelle auch Störmeldungen der nichtöffentlichen Anlagen angezeigt.

▪ Konzessionsnehmer

Konzessionsnehmer ist der Eigentümer der Empfangszentrale für Gefahrenmeldungen.
Konzessionsnehmer ist die Firma:

Bosch Sicherheitssysteme
Fritz-Vomfelde-Straße 20
40547 Düsseldorf

Der Konzessionsnehmer installiert, unterhält und betreibt die Empfangszentrale für Gefahrenmeldungen einschließlich der dazugehörigen Übertragungseinrichtungen.

▪ Konzessionsgeber

Konzessionsgeber ist die Stadt Bergisch Gladbach. Die Stadt Bergisch Gladbach hat dem Konzessionsnehmer in einem Vertrag das ausschließliche Recht überlassen, eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen zum Anschluß von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet zu betreiben.

▪ Errichter

Als Errichter im Sinne dieser Anschlußbedingung wird die Firma bezeichnet, die im Auftrage des Betreibers die nichtöffentliche Brandmeldeanlage in dem zu nutzenden Objekt installiert. Der Errichter muss gem. DIN 14675 durch eine akkreditierte Stelle zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist bei der Abnahme der BMZ nachzuweisen.

▪ Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Anschlußbedingung ist der Eigentümer bzw. der Nutzer der nicht öffentlichen Brandmeldeanlage.

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Grundlage für das vorliegende Regelwerk ist der Vertrag zwischen dem Konzessionsnehmer und dem Konzessionsgeber.

BMZ sind, soweit in der Anschlußbedingung nicht anders ausgeführt wird, **insbesondere** nach den folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu errichten:

- DIN VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0800, Teil 1 Fernmeldetechnik, Errichtung und Betrieb von Anlagen
- DIN VDE 0833, Teil 1+2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehranzeigetableau
- EN 54 Bestandteile von Brandmeldeanlagen
- DIN 14095 Feuerwehrplan
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- VDS 2095 Brandmeldeanlagen, Richtlinien für Planung und Einbau

Widersprechen sich einzelne Regelwerke, so gelten die Bestimmungen der jeweiligen DIN.

BMZ und deren Anlagenteile müssen von einer zertifizierten Prüfstelle für Brandmeldeanlagen gem. DIN 14675 zugelassen sein.

2 Antrag auf Einrichtung einer Übertragungseinrichtung für BMZ

Der Antrag zur Aufschaltung einer nicht öffentlichen Brandmeldeanlage auf eine Übertragungseinrichtung des Konzessionsnehmer wird durch den Betreiber beim Konzessionsnehmer gestellt. Parallel zu diesem Antrag sind der Brandschutzdienststelle folgende Angaben zu machen:

- Betreiber (Name, Anschrift, Telefon)
- Falls erforderlich: Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft
- Installationsort (Name, Anschrift, Telefon)
- Konzeption der Anlage (vor Antragstellung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen)
- Art der anzuschließenden Brandschutzeinrichtungen
- Gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- Lageplan des Objektes mit dem Standort der BMZ
- Die Vereinbarung über die Anerkennung dieser Anschlussbedingungen ist mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach abzuschließen

Eine Zweitschrift des Antrages wird durch den Konzessionsnehmer der Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorgelegt. Dem Antrag wird durch die Brandschutzdienststelle nur entsprochen, wenn die o.a. Angaben durch den Betreiber beigebracht wurden.

3 Übertragungseinrichtung

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) wird vom Konzessionsnehmer der Empfangszentrale für Gefahrenmeldungen eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen, sofern sie in der Kreisleitstelle angezeigt werden, an der Übertragungseinrichtung und am Mietleitungsnetz des Netzbetreibers werden durch die Kreisleitstelle der Rheinisch-Bergischen Kreises sofort dem Konzessionsnehmer gemeldet. Der Konzessionsnehmer leitet die Fehlerbeseitigung unverzüglich ein.

Die durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Bergisch Gladbach vergebene Nummer der Übertragungseinheit ist gut lesbar im Inneren des Gehäuses des Hauptmelders der ÜE anzubringen. Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich in unmittelbarer der Brandmeldezentrale zu installieren.

4 Brandmeldezentrale

Die Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. das Feuerwehrbedienfeld gem. DIN 14661 ist in unmittelbarer Nähe des Hauptzugangs für die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu installieren. Mögliche Standorte sind: Rezeptionen, Anmeldungen, Pfortnerhäuser, Eingangshallen, etc.. Der genaue Standort ist mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach abzustimmen.

Kann die Brandmeldezentrale nicht im Bereich des Hauptzugangs für die Feuerwehr installiert werden, ist ein Feuerwehranzeigetableau gem. DIN 14662 in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes zu installieren.

Die Zugangstür und der Weg zum Feuerwehrbedienfeld ist mit Schildern gem. DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Ist das Feuerwehrbedienfeld nicht an der Brandmeldezentrale installiert, ist am Feuerwehrbedienfeld auf den Standort der Brandmeldezentrale hinzuweisen. Der Raum in dem das Feuerwehrbedienfeld und die Brandmeldeanlage bzw. das Feuerwehranzeigetableau installiert sind, ist auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend zu beleuchten (Integration der Lampe in eine Ersatzstromversorgung bzw. Installation von Einzelbatterieleuchten). Der Standort der Brandmeldezentrale ist mit automatischen Rauchmeldern zu überwachen. Grundsätzlich kann durch die Feuerwehr verlangt werden, in der Nähe der Brandmeldezentrale einen Fernsprecher mit Amtsberechtigung zu installieren.

Bei der Weiterleitung von Gefahren- und Störmeldungen der Brandmeldeanlage sind die Bestimmungen der VDE 0833, Teil 1 insbesondere die der Ziffer 3.8.7 genau zu beachten. Die Übermittlung von Gefahrenmeldungen aus einer BMA an die Empfangszentrale für Brandmeldeeinrichtungen darf ausschließlich über zugelassene Verbindungsarten gem. DIN 14675 erfolgen.

Sobald eine Brandmeldeanlage einen Alarm zur Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises übertragen hat, darf die Anlage nicht mehr durch den Betreiber zurückgesetzt werden. Die Rücksetzung der Anlage wird **ausschließlich** durch Kräfte der Feuerwehr Bergisch Gladbach durchgeführt.

Die Hinweise auf Schaltzustände der und die Kennzeichnung der Brandmeldezentrale müssen der DIN 14675 entsprechen. Sie müssen darüber hinaus mit Hinweisen auf anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

5 Feuerwehrbedienfeld

Zur Bedienung der Brandmeldezentrale ist im Hauptzugangsbereich für die Feuerwehr ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) gem. DIN 14661 zu installieren. Das Bedienfeld ist in Absprache mit der Feuerwehr im Handbereich an einer leicht zugänglichen Stelle zu montieren. Das Feuerwehrbedienfeld muss sich in unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale bzw. des Feuerwehranzeigetableaus befinden.

Das Feuerwehrbedienfeld ist mit einem Schließzylinder eines einheitlichen Schließsystems nach Vorgaben der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu versehen. Das Schließsystem wird bezogen von:

Kruse Sicherheitssysteme
Winsbergring 3
22525 Hamburg

Der Zylinder wird durch den Errichter/Betreiber bei dem o.a. Unternehmen bestellt und direkt an die Feuerwehr Bergisch Gladbach geliefert. Eine Kopie der Bestellung ist der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu übersenden, so dass die Bestellung bei der Fa. Kruse durch die Feuerwehr freigegeben werden kann. Die Installation des Zylinders erfolgt ebenfalls durch die Feuerwehr. Der Zylinder wird durch die Fa. Kruse direkt dem Eigentümer der Anlage in Rechnung gestellt. Der Eigentümer erhält keinen Schlüssel für das Schließsystem.

Um Missbrauch mit dem Schließsystem der Feuerwehr Bergisch Gladbach auszuschließen, ist bei der Demontage des Feuerwehrbedienfeldes der Schließzylinder der Feuerwehr Bergisch Gladbach kostenfrei auszuhändigen.

An der Brandmeldezentrale ist durch ein Schild darauf hinzuweisen, dass Alarime in jedem Fall auch am Feuerwehrbedienfeld zurückzusetzen sind.

6 Feuerwehranzeigetableau

Wird die Brandmeldezentrale nicht in unmittelbarer Nähe des Hauptzugangs für die Feuerwehr installiert, ist in jedem Fall neben dem Feuerwehrbedienfeld ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) zu installieren. Das Feuerwehranzeigetableau muss der DIN 14662 entsprechen.

Ist ein eindeutiges Ablesen von Alarm- und Störmeldungen sowie Abschaltungen an der Brandmeldezentrale nicht möglich, kann durch die Feuerwehr auch bei einer Installation der Brandmeldezentrale im Hauptzugang für die Feuerwehr ein zusätzliches Feuerwehrranzeigetableau gefordert werden.

Das Feuerwehrranzeigetableau ist wie das Feuerwehrbedienfeld mit einem Zylinder mit der Schließung der Feuerwehr Bergisch Gladbach auszustatten. Alle weitergehenden Regelungen bezüglich des Schließzylinders gelten analog zum Kapitel: „Feuerwehrbedienfeld“.

7 Zugang zum Objekt

Der Feuerwehr ist bei Auslösung der Brandmeldeanlage jederzeit der gewaltfreie Zugang zum Objekt zu ermöglichen. Dieses gilt sowohl für den Standort des Feuerwehrbedienfeldes als auch für die Hauptzufahrt zum Grundstück (Toreinfahrten bei Einfriedungen, usw.)

Feuerwehrbedienfeld, Brandmeldezentrale bzw. Feuerwehrranzeigetableau und die Feuerwehr-Laufkarten sind leicht zugänglich und als räumliche Einheit in unmittelbarer Nähe des Hauptzuganges für die Feuerwehr im Handbereich zu installieren (siehe insbesondere DIN 14675 Ziffer 6.2.6).

Der Hauptzugang für die Feuerwehr (Standort des Feuerwehrbedienfeldes) ist an der Außenseite durch eine durch die Brandmeldeanlage angesteuerte gelbe Blitzleuchte gut sichtbar zu kennzeichnen. Grundsätzlich muss die Blitzleuchte von der öffentlichen Verkehrsfläche einzusehen sein. Ist dies nicht möglich, können durch die Feuerwehr Kompensationsmaßnahmen gefordert werden.

Der Hauptzugang für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gem. Nr. 5 VV BauO NW in der jeweils gültigen Fassung als Feuerwehrrzufahrt ausgeführt sein muss. Der Hauptzugang für die Feuerwehr, sowie so wie die Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach abzustimmen.

Grundsätzlich ist der gewaltfreie Zugang zum Objekt durch ein Feuerwehrrschlüsseldepot sicherzustellen. Kann der gewaltfreie Zugang durch andere Maßnahmen, z.B. über eine organisatorische Lösung (ständig besetzte Stelle) sichergestellt werden, kann auf die Installation eines Feuerwehrrschlüsseldepots verzichtet werden. Bei Versagen dieser Regelungen kann durch die Feuerwehr Bergisch Gladbach die Installation eines Feuerwehrrschlüsseldepots nachgefordert werden.

Das Feuerwehrrschlüsseldepot ist grundsätzlich in unmittelbarer Nähe des Hauptzuganges für die Feuerwehr zu installieren. Ist das Gelände eingefriedet und wird der Schlüssel aus dem Feuerwehrrschlüsseldepot schon für den Zugang für das Grundstück benötigt, ist das Feuerwehrrschlüsseldepot in unmittelbarer Nähe der Hauptzufahrt für die Feuerwehr zu installieren. Die Blitzleuchte kennzeichnet weiterhin den Hauptzugang für die Feuerwehr.

Die Installation des Feuerwehrrschlüsseldepots setzt eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber und der Feuerwehr Bergisch Gladbach voraus.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit Brandmeldezentrale und Feuerwehrrschlüsseldepot ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein VDS anerkanntes Freischaltelement gem. DIN 14675 sicherzustellen.

Der Zugang für die Feuerwehr zur Brandmeldeanlage zu Überprüfungs Zwecken ist durch den Betreiber jederzeit zu gewährleisten.

8 Feuerwehrrschlüsseldepot

Es ist ein der DIN 14675 Anhang C entsprechendes und gem. der geltenden VDS Richtlinie 2105 anerkanntes Feuerwehrrschlüsseldepot (FSD) mit Objektschlüsselüberwachung vorzusehen. Für das Feuerwehrrschlüsseldepot wird nur die Schließung der Feuerwehr Bergisch Gladbach akzeptiert. Das Umstellschloss wird von dem Errichter/Betreiber der Brandmeldeanlage bestellt.

Die Einbauvorschriften des Herstellers für das Feuerwehrschlüsseldepot sowie die Regelungen in der DIN 14675 und der VDS Richtlinie 2105 sind genau zu beachten.

Das Umstellenschloss ist vom Betreiber/Errichter der Brandmeldeanlage spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Feuerwehr bereitzustellen.

Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen. Von Seiten der Feuerwehr Bergisch Gladbach werden nicht mehr als 3 Objektschlüssel akzeptiert. An den Schlüsseln ist eine ca. 40 cm lange Kette mit Karabinerhaken zu befestigen.

Für die Objektschlüsselüberwachung ist ein Halbzylinder der Schließanlage des Objektes zu verwenden. Der Einbauort des Feuerwehrschlüsseldepots ist mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach abzustimmen.

8.1 Sabotagealarm

Der Sabotagealarm ist gem. DIN 14675 Anhang C an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Der Sabotagealarm darf zu keiner Ansteuerung der Übertragungseinrichtung führen. Der Sabotagealarm muss an einem Adapter, sofern nicht an der Brandmeldeanlage vorhanden, angezeigt werden.

Bei Beschädigung oder Verlust des Schlosses der Feuerwehrschlüsseldepots ist die Feuerwehr Bergisch Gladbach unverzüglich zu verständigen.

8.2 Freischaltelement

Wird für das Objekt ein Feuerwehrschlüsseldepot installiert, ist in unmittelbarer Nähe des Depots ein VDS anerkanntes Freischaltelement (FSE) gem. DIN 14675 Anhang C vorzusehen. Der genaue Einbauort ist mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach abzustimmen.

Das Freischaltelement muss über einen Schließzylinder mit der Schließung der Feuerwehr Bergisch Gladbach verfügen. Sie ist analog zur Schließung des Feuerwehrbedienfeldes zu bestellen.

9 Brandmelder

Die Auswahl und Installation der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der zu genannten Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675 Ziffer 4, sowie auf Vorgaben des VDS und der Hersteller wird verwiesen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummer gem. DIN 14675 so zu beschriften, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters aus zu erkennen ist. Verdeckt eingebaute Brandmelder sind durch ein weiteres, von begehbaren Bereichen gut sichtbares Hinweisschild kenntlich zu machen.

9.1 Meldebereiche und Meldegruppen

Es dürfen ausschließlich Brandmelder in einer Gruppe zusammengefasst werden, die räumlich dicht beieinander liegen und alle vom selben Raumbereich (z.B. Treppenraum, Flur, etc.) aus erreicht werden können. In Treppenträumen dürfen max. 5 Ebenen übereinander in einer Melderlinie zusammengefasst werden. In einer Meldergruppe dürfen nur gleichartige Melder zusammengefasst werden.

Die Projektierung der Meldebereiche und der Meldergruppen hat nach den technischen Regeln der DIN VDE 0833 Teil 2 zu erfolgen. Die Projektierung darf nur durch zertifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Zertifizierung ist bei Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr nachzuweisen. Die Projektierung hat in enger Abstimmung mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu erfolgen.

9.2 Automatische Brandmelder

9.2.1 Allgemeines

Bei der Projektierung sind die Auflagen der Ordnungsbehörden bzw. der Feuerwehr, sowie bestehende technische Richtlinien und Herstellerangaben zu beachten. Insbesondere sind Vorkehrungen gegen Täuschungsalarme bzw. das unbeabsichtigte Auslösen durch Umgebungseinflüsse (Bohrarbeiten, Reinigungsarbeiten, etc.) zu treffen. Automatische Brandmelder sind deshalb grundsätzlich in zwei Melder- bzw. in zwei Linienabhängigkeit zu schalten. Andere Vorkehrungen gegen Täuschungsalarme nach DIN VDE 0833 Teil 2 Punkt 6.4.2.2 sind nur in

Ausnahmefälle möglich und grundsätzlich nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen kann die Brandschutzdienststelle der Installation der Melder zustimmen. Dieses ist aber **unbedingt** und **vor der Installation** mit der Feuerwehr abzustimmen (z.B. der Einsatz von Mehrkriterienmeldern). Eine Alarmzwischen-speicherung wird durch die Feuerwehr nicht akzeptiert.

9.2.2 Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder

Verdeckt eingebaute automatische Brandmelder, z.B. in Zwischendecken, Kabelböden und Abluft-, Kabel- und Installationsschächten, müssen leicht und ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Doppelboden- und Zwischendeckenplatten, unter denen automatische Brandmelder installiert sind, dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Wird für das Anheben von Zwischenböden ein Bodenheber benötigt, ist dieser für die Feuerwehr gut sichtbar und jederzeit benutzbar in der Nähe der Platten vorzuhalten. Gekennzeichnete Bodenplatten bzw. Zwischendecken sind gegen Vertauschen (z.B. durch Ketten) zu sichern.

Ist eine Kennzeichnung der verdeckten Melder wie zuvor beschrieben nicht möglich, können die Melder durch Identanzeigen oder Sondertableaus kenntlich gemacht werden.

9.3 Nicht automatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder sind vorwiegend im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen und, sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen (Kombinationsschränke o.ä.) anzubringen. Mehrere Brandmelder können zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von einem Standort aus einsehbar sind bzw. wenn sich alle Melder in unmittelbarer Nähe zueinander befinden.

Das rote Meldergehäuse ist gut sichtbar außerhalb von Türöffnungen anzubringen. Die Anbringungshöhe beträgt im Regelfall 1,40 m +/- 0,20 m. Der Melder ist gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern (z.B. Ballwurfsicherung in Sporthallen). Nur auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltete Melder dürfen ein rotes Gehäuse erhalten.

Für Montagezwecke sind an der Brandmeldezentrale ausreichend Einlagen für die Brandmelder mit der Beschriftung vorzuhalten: „Handmelder außer Betrieb“.

10 Aufschaltungen von Brandschutzeinrichtungen

An eine Brandmeldezentrale können sonstige Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. ortsfeste Löschanlagen, Warnanlagen, RWA-Anlagen, etc., aufgeschaltet werden. Bei der Aufschaltung der zuvor genannten Brandschutzeinrichtungen sind die Auflagen/Nebenbestimmungen aus Bauscheinen/Baugenehmigungen genau (insbesondere bei Linienabschaltungen) zu beachten. Auf Abschaltungen ist an dem Feuerwehrbedienfeld durch ein Schild hinzuweisen“.

Je Brandschutzeinrichtung ist eine separate Linie vorzusehen. Der Anschluss der Brandschutzeinrichtungen darf nur durch zertifizierte Fachunternehmen durchgeführt werden. Nach der Aufschaltung einer neuen Brandschutzeinrichtung ist eine erneute Abnahme durch die Feuerwehr erforderlich.

Bei der Aufschaltung von Sprinkleranlagen ist die VDS Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau“ zu beachten. Es ist je Alarmventilstation eine eigene Linie vorzusehen. Die Laufkarten für die Löschbereiche sind analog zu den Feuerwehr-Laufkarten zu fertigen und am Feuerwehrbedienfeld zu deponieren. Der Laufweg zur Sprinklerzentrale ist vom Feuerwehrbedienfeld aus auszuschildern. Der Schlüssel zur Sprinklerzentrale ist im Feuerwehrschlüsseldepot zu hinterlegen.

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (insbesondere CO₂-Löschanlagen) müssen auf der Brandmeldezentrale aufgeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Schutz einzelner Geräte oder Techniken dienen.

11 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

Feuerwehr-Laufkarten sowie Feuerwehrpläne dienen der Feuerwehr als Orientierungshilfen. Sie sind ausschließlich für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gedacht. Frei zugängliche Pläne an der Brandmeldezentrale dürfen nicht von feuerwehrfremden Personen genutzt werden. Werden die Laufkarten bzw. Feuerwehrpläne in verschlossenen Schränken vorgehalten, ist für den Schließzylinder die Schließung der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu verwenden.

11.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan gem. DIN 14095 ist im Format DIN A3 in 3-facher Ausführung am Feuerwehrbedienfeld (bei den Feuerwehr-Laufkarten) zu deponieren. Die am Feuerwehrbedienfeld deponierten Feuerwehrpläne sind in einer flexiblen Folie im Ordner mit den Feuerwehr-Laufkarten abzuheften. Drei weitere Exemplare der Feuerwehrpläne sind in einer flexiblen Folie (nicht einlaminert) der Feuerwehr zu überlassen (Verlastung auf den Fahrzeugen der Feuerwehr). Ein weiteres Exemplar ist als Overheadfolie der Abteilung Einsatzvorbereitung der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu überlassen.

11.2 Feuerwehr-Laufkarten

Die Laufkarten müssen den Bestimmungen der DIN 14675 insbesondere des Punktes 10.2 entsprechen. Die Laufkarten dürfen das Format DIN A4 nicht unter- und das Format DIN A 3 nicht überschreiten. Alle auf der Laufkarte verwendeten Symbole müssen in der Legende erklärt sein.

Für jede in einer Ebene angeordnete Meldergruppe oder Löschbereich ist eine separate Laufkarte vorzuhalten. Für jede vertikal angeordnete Meldergruppe ist ein Schnittplan vorzuhalten.

Die Laufkarten sind mit einem Register zu versehen, welches das Auffinden der einzelnen Laufkarte erleichtert. Die Pläne sind entweder in einem dafür vorgesehenen **roten** Kasten oder in einem **stabilen roten** Ordner in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrbedienfelder zu deponieren. Wird ein Ordner verwendet, ist darauf zu achten, dass dieser nicht mehr als zu $\frac{3}{4}$ gefüllt ist. Der Ordner ist deutlich und dauerhaft auf dem Ordnerücken mit: „Feuerwehrplan/Feuerwehr-Laufkarten“ zu beschriften. Es ist darauf zu achten, dass die Einsatzunterlagen vor Umwelteinflüssen ausreichend geschützt sind.

11.3 Symbole

Die verwendeten Symbole in den Laufkarten und in den Feuerwehrplänen müssen der DIN 14095, bzw. der DIN 14675 und der DIN 14034 entsprechen. Treppenräume in den Laufkarten bzw. in den Feuerwehrplänen sind durch ein großes T mit der Nummer des Treppenraumes in einem grünen Kreis zu kennzeichnen. Des Weiteren sind als Orientierungshilfen, sofern sinnvoll, Straßennamen in den Laufkarten aufzuführen. Weitere Eintragungen in die Pläne (z.B. besondere Gefahren) können durch die Feuerwehr gefordert werden.

Werden Karten für stationäre Löschanlagen erstellt, ist der Löschbereich gem. VDS 2030 mit Schraffur und mit Symbolen gem. DIN 14034 zu kennzeichnen. Die Art des Löschmittels ist auf der Karte zu vermerken.

11.4 Sonstige Bestimmungen

Ist eine Orientierung für die Einsatzkräfte sehr schwierig, kann die Feuerwehr das Vorhalten weiterer Pläne oder Anzeigetableaus verlangen.

Die fertigen Pläne und Laufkarten sind vor der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage der Feuerwehr Bergisch Gladbach zur Genehmigung vorzulegen. Bei baulichen oder betrieblichen Veränderungen sind die Laufkarten und die Feuerwehrpläne umgehend zu aktualisieren.

Die durch die Feuerwehr abgenommenen Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr zusätzlich auf einem elektronisch lesbaren Datenspeicher zu überlassen (mögliche Dateiformate: .BMP, .PCX, .GIF, .TIFF, .WMF, .JPEG).

12 Prüfungen

12.1 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt eine Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr. Grundlage für diese Abnahme ist diese Anschlussbedingung. Die Abnahme erfolgt stichprobenartig. Bei der Abnahme durch die Feuerwehr wird davon ausgegangen, dass die Brandmeldeanlage entsprechend den insbesondere unter Punkt 1.3 genannten Regelwerken und vorgelegten Installationsattesten errichtet wurde. Die Abnahme der Feuerwehr bestätigt nicht die fachgerechte Installation der Anlage.

Bei der Abnahme werden u.a. folgende Punkte kontrolliert:

- die Vorlage der Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach und dem Betreiber über den Betrieb der Brandmeldeanlage
- die Vorlage der Vereinbarung über den Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots
- die Vorlage einer Unternehmerbescheinigung des zertifizierten Errichters über die fachgerechte und regelkonforme Ausführung der Arbeiten
- die Abnahmebescheinigung durch einen Sachverständigen gem. § 2 der technischen Prüfverordnung
- das Vorhandensein eines Wartungsvertrages bzw. bei Wartungen durch betriebsangehöriges Personal ein Nachweis über die hierfür erforderlichen Fachkräfte
- das Vorhandensein der Laufkarten und des Feuerwehrplanes
- die Funktion der Brandmeldeanlage
- Weiterleitung der Störmeldungen
- bei aufgeschalteter Löschanlage: die Fachbauleitererklärung und die Sachverständigenbescheinigung für die Löschanlage
- die Umsetzung der bauaufsichtlichen Nebenbestimmungen, die die Brandmeldeanlage betreffen.

Bei erheblichen Mängeln oder gravierenden Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen kann die Aufschaltung auf die Übertragungseinrichtung durch die Feuerwehr verweigert werden.

Ein Abnahmeprotokoll mit allen Punkten befindet sich im Anhang.

Die Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr ist rechtzeitig mit der Feuerwehr zu terminieren (in der Regel 14 Tage vor dem Abnahmetermin). An der Abnahme müssen sowohl ein zeichnungsbefugter Vertreter des Errichters als auch ein zeichnungsbefugter Vertreter des Betreibers anwesend sein.

12.2 Prüfungen nach TPrüfVO

Alle Brandmeldeanlagen die an die Übertragungseinrichtung der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossen sind, müssen vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einem Sachverständigen gem. der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige –technische Prüfverordnung (TPrüfVO)- in der jeweils gültigen Fassung abgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 und 3 TPrüfVO ist der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, an der Prüfung teilzunehmen.

Für Brandmeldeanlagen in Gebäuden/Objekten, die nicht in den Geltungsbereich der TPrüfVO fallen, gelten im Rahmen dieser Anschlussbedingung ebenfalls die Regelungen der TPrüfVO.

13 Wartung und Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer anerkannten Fachfirma abzuschließen, die gem. DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle abgenommen wurde und über eine entsprechende Anerkennung des Herstellers der jeweiligen Brandmeldeanlage verfügt. Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr. Die Anschrift der Wartungsfirma ist mit einem Aufkleber an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Feuerwehr ermächtigt, die Brandmeldeanlage zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren, bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten Brandmeldeanlagen die Anlage zu Lasten des Verursachers von der Übertragungseinrichtung zu trennen.

Sofern im Rahmen von Wartungen einzelne Brandmelder bzw. Brandmelderlinien (insbesondere bei stationären Löschanlagen) der Brandmeldeanlage abgeschaltet werden, ist sicherzustellen, dass für die Dauer der Abschaltung die abgeschalteten Bereiche anderweitig überwacht werden (z.B. durch Aufsichtspersonal) und eine Alarmierung der Feuerwehr (z.B. über Notruf) sichergestellt ist. Ist das Ansteuern der Übertragungseinrichtung im Rahmen der Wartungsarbeiten nicht möglich, ist dieses mit einem Schild an der Brandmeldezentrale kenntlich zu machen. Während der Dauer der Wartungsarbeiten, ist eine eingewiesene Person an der Brandmeldezentrale zu postieren, die bei einer Alarmauslösung die Feuerwehr per Fernsprecher über die Telefonnummer „112“ verständigt.

Sofern eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung erforderlich wird, sind die im Anhang befindlichen Regeln zu beachten.

14 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen an der Brandmeldeanlage sowie Nutzungsänderungen der überwachten Bereiche sind der Bauordnungsbehörde und der Brandschutzdienststelle anzuzeigen. Insbesondere bei baulichen Änderungen, die den Angriffsweg der Feuerwehr direkt und indirekt betreffen, sind die Feuerwehr-Laufkarten entsprechend zu ändern. Die Orientierungshilfen für die Feuerwehr sind vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren.

Bei Änderungen bestehender Anlagen ist es erforderlich, die unter Punkt 2 genannte Vereinbarung zwischen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach und dem Betreiber zu schließen.

15 Betrieb der BMA

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. dem Konzessionär und der Feuerwehr Bergisch Gladbach schriftlich mitzuteilen.

Der Betreiber der Anlage bzw. eine von ihm benannte Person muss in die Bedienung der Anlage eingewiesen sein.

Der Betreiber hat der Feuerwehr Kontaktpersonen schriftlich zu benennen, die im Bedarfsfall jederzeit ansprechbar sind und zeitgerecht am Objekt erscheinen können, um ggf. die Interessen des Betreibers zu vertreten oder Maßnahmen einzuleiten, die weitere Fehlalarmierungen ausschließen. Änderungen von Erreichbarkeiten und Benennung der Kontaktperson sind der Feuerwehr rechtzeitig anzuzeigen.

Ist die Kontaktperson nicht erreichbar, kann die Feuerwehr im Namen des Betreibers über die Abschaltung von Linien entscheiden bzw. die Stellung einer Brandsicherheitswache veranlassen. Die Kosten bzw. Gebühren für diese Maßnahmen trägt der Betreiber.

16 Kostenersatz und Endgelte

Die Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr Bergisch Gladbach gem. dieser Anschlussbedingung und die notwendigen Beratungen nach DIN 14675, Punkt 5.2, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus werden folgende Leistungen berechnet:

- Inbetriebnahme der Feuerwehrschießeldepots

- Schlüsseltausch durch den aktuellen Betreiber des Gebäudes
- Bereitstellung des Depotschlüssels bei Umbauarbeiten am Schlüsseldepot

Wird von der Brandmeldeanlage des Teilnehmers ein Fehlalarm ausgelöst, so hat der Teilnehmer der Feuerwehr die durch ihren Einsatz entstandenen Kosten zu ersetzen.

Ersatzpflicht besteht bei:

1. fahrlässigem Verhalten des Teilnehmers, seines Personals, seiner Beauftragter oder sonstiger Dritter.
2. technische Defekten an der Brandmeldeanlage
3. keiner oder mangelhafter Wartung der Brandmeldeanlage

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bergisch Gladbach auf eine Kostenerstattung verzichten.

Es gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung bzw. Entgeltverordnung der Stadt Bergisch Gladbach festgelegten Gebühren.

17 Weitere Bedingungen

Die Feuerwehr Bergisch Gladbach behält sich vor, von dieser Anschlussbedingung abweichende Regelungen bzw. Ergänzungen und Änderungen in den Anschlussbedingungen festzulegen, soweit dieses für erforderlich gehalten wird.

Diese Anschlussbedingung ersetzt alle bisherigen Fassungen von Anschlussbedingungen in der Stadt Bergisch Gladbach. Sie tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

Im Auftrage

gez.
C. Kroll
(Leiter der Feuerwehr)

18 Anlagen

18.1 Revisionsschaltung der Übertragungseinrichtung

Die zu Anfang der Anschlussbedingung genannten Regelwerke schreiben eine regelmäßige Wartung der Brandmeldeanlage vor. Im Rahmen dieser Wartungsarbeiten kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage der Feuerwehr zu prüfen bzw. zu warten.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird durch die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises die Anlage in Revision geschaltet, d.h. von einer weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer Übertragungseinrichtung weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen sowie Feuerwehr und Konzessionär hat, sind die nachfolgenden Regularien durch das mit der Wartung bzw. Überprüfung der Anlage beauftragte Unternehmen genau zu beachten:

1. Arbeiten an der Brandmeldeanlage oder an der Übertragungseinrichtung, die das Abschalten der Übertragungseinrichtung oder das Auslösen der Übertragungseinrichtung zur Probe (Revisionsalarm) erforderlich machen, sind der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises rechtzeitig vorher bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Feuerwehr bestätigt wurde.
2. Die anstehende Revision ist der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises vor Beginn der Arbeiten unter der Rufnummer 02202-238-456 telefonisch mitzuteilen. Das Gespräch wird von der Dokumentationsanlage der Leitstelle aufgezeichnet. Revisionsanmeldungen, die unter anderen Rufnummern mitgeteilt werden, werden durch die Leitstelle nicht bearbeitet.
3. Bei hohem Einsatzaufkommen in der Leitstelle kann von einer Revisionsbearbeitung durch die Leitstelle abgesehen werden. Eine Wartung muss dann zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden. Dies gilt auch für den Fall, wenn unter der o.a. Telefonnummer die Leitstelle nicht erreicht werden kann.
4. **Während der gesamten Länge Revisionsarbeiten ist durch den Verantwortlichen für die Wartungsarbeiten sicherzustellen, dass ein an der Brandmeldezentrale angezeigter Alarm unverzüglich über den Notruf 112 der Feuerwehr gemeldet wird.**
5. Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:
 - Objekt
 - ÜE Nummer
 - Wartungsfirma:
Firmenname, Name der verantwortlichen Fachkraft
 - Erreichbarkeit der mit der Wartung beschäftigten Monteure während der Wartung
 - Länge der Revisionsarbeiten und damit der Abschaltung (max. 24h)
6. Nach Beendigung der Revisionsarbeiten hat die beauftragte Wartungsfirma die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises unverzüglich über das Ende der Arbeiten über die o.a. Erreichbarkeit in Kenntnis zu setzen. Die Rücksetzung der Revisionsschaltung muss durch die Leitstelle bestätigt werden.
7. Wird der durch die Wartungsfirma angegebene Zeitraum der Wartungsarbeiten überschritten, ohne dass eine Information an die Leitstelle erfolgt, wird die Brandmeldeanlage ohne Rücksprache mit der Wartungsfirma wieder in Betrieb genommen. Dadurch entstehende Fehlalarmierungen werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.
8. Fehlalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionsarbeiten oder außerhalb der vereinbarten Revisionszeiträume erfolgen, werden dem Betreiber entsprechend der z.Z. geltenden Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach in Rechnung gestellt.

18.2 Kontrollbogen zur Überprüfung von Brandmeldeanlagen entsprechend den Anschlußbedingungen

Brandmeldeanlage in den Einrichtungen/Betriebsgebäuden der/des

1. Bescheinigungen/Unterlagen

i.O: nicht i.O.

- Sind alle erforderlichen Personen zur Abnahme erschienen?
- Wurde die Projektierung der Brandmeldeanlage im Vorfeld mit der Feuerwehr abgestimmt?
- Ist eine Vereinbarung über den Betrieb der Brandmeldeanlage mit der FW Bergisch Gladbach vorhanden?
- Ist dem Betreiber eine Anschlußbedingung ausgehändigt worden?
- Ist eine Vereinbarung über den Betrieb der Brandmeldeanlage mit der FW Bergisch Gladbach vorhanden?
- Ist eine Vereinbarung über den Betrieb des Schlüsseltresors mit der FW Bergisch Gladbach vorhanden?
- Ist ein Wartungsvertrag vorhanden?
- Ist ein Betriebsbuch vorhanden und ausgefüllt?
- Ist eine Fachbauleitererklärung der Errichterfirma vorhanden?
- Ist die Zertifizierung der Errichterfirma nachgewiesen worden?
- Ist die Zertifizierung der projektierenden Firma nachgewiesen worden?
- Ist eine mängelfreie Abnahmebescheinigung eines Sachverständigen vorhanden?
- War die Feuerwehr an der Sachverständigen Abnahme beteiligt?
- Ist der Betreiber bzw. sind Vertreter des Betreibers in die Bedienung Brandmeldeanlage eingewiesen worden?
- Sind ständig erreichbare Personen des Betreibers für den Einsatzfall benannt?
- Sind alle Einsatzunterlagen für die Abteilung Einsatzvorbereitung der Feuerwehr übergeben worden?
- Gibt es besondere Bauscheinauflagen?

2. Brandmeldezentrale

- Ist der Zugang zur Brandmeldezentrale ausgeschildert?
- Ist die Übertragung von Störmeldungen sichergestellt?
- Ist ein Aufkleber mit der Erreichbarkeit der Wartungsfirma an der Brandmeldeanlage vorhanden?
- Ist die Meldernummer im Inneren des Gehäuses des Hauptmelders angebracht?
- Ist die BMZ mit Rauchmeldern überwacht?
- Befindet sich ein Schild an der BMZ: „Alarmer am Feuerwehrbedienfeld zurücksetzen“?
- Ist ein Fernsprecher an der BMZ installiert worden (optional)?
- Ist eine Anzeige und Weiterleitung des Sabotagealarms des FSD (sofern vorhanden) an der BMZ vorhanden?
- Sind weitere Einrichtungen gefordert und auf die BMZ aufgeschaltet und funktionsfähig (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Warnanlagen)?
- Sind Blinddeckel für Handmelder: „Melder außer Betrieb vorhanden“?

3. Feuerwehrbedienfeld/Feuerwehranzeigetableau

i.O: nicht i.O.

- Ist der Zugang zum Bedienfeld ausgeschildert (wenn Bedienfeld nicht an BMZ)?
- Ist ein Bedienfeld mit Alarmhaltung installiert?
- Ist das FBF angeschlossen?
- Gibt es eine ersatzstromversorgte Beleuchtung am Bedienfeld?
- Ist die Lage und Zugänglichkeit des FBF in Ordnung?
- Sind FBF mit BMZ bzw. FAT und die Lagerung der Laufkarten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander?
- Ist ein Schließzylinder mit der Schließung der FW Bergisch Gladbach in das FBF eingebaut?
- Sind Aufschaltungen von automatischen Löschanlagen (sofern vorhanden) am FBF zu erkennen?

4. Laufkarten

- Ist ein Feuerwehrplan vorhanden?
- Ist die Ausführung des Feuerwehrplans und der Laufkarten mit der Feuerwehr Bergisch Gladbach abgestimmt? Sind die Ergebnisse der Abstimmung umgesetzt?
- Sind die Laufkarten in der vorliegenden Form durch die Feuerwehr Bergisch Gladbach genehmigt worden?
- Sind für alle Linien Laufkarten vorhanden?
- Sind die Laufkarten für die Feuerwehr leicht auffindbar und zugänglich?
- Sind die Laufkarten ordnungsgemäß untergebracht (roter Ordner/roter Kasten, Beschriftung)?
- Sind die stabilen Ordner max. zu $\frac{3}{4}$ mit Laufkarten gefüllt?
- Sind die Löschbereiche von Löschanlagen (sofern vorhanden) in den Laufkarten eingetragen?

5. Brandmelder

- Ist eine Zweiliniensabhängigkeit, oder sind andere Maßnahmen gegen Fehlalarmierungen realisiert worden?
- Sind nur Brandmelder, die in räumlicher Nähe zueinander stehen, zu gemeinsamen Linien zusammengefaßt worden?
- Ist die Brandmeldeanlage (sofern gefordert) flächendeckend und in allen (!) Räumen installiert?
- Sind Anzeigetableaus (sofern vorhanden) richtig ausgeführt?
- Sind alle Brandmelder richtig, eindeutig und deutlich beschriftet?
- Sind verdeckt eingebaute Brandmelder zugänglich?
- Sind verdeckt eingebaute Brandmelder ausreichend kenntlich gemacht und richtig, eindeutig und deutlich beschriftet?
- Sind Öffnungshilfen für verdeckt eingebaute Brandmelder vorhanden?
- Beträgt der Abstand von Brandmeldern zu anderen Bauteilen überall 5 Meter?
- Sind unzulässigerweise Rauchmelder von Feststellanlagen auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet?

6. Automatische Löschanlagen (sofern vorhanden/gefordert)

i.O: nicht i.O.

- Ist die automatische Löschanlage auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet?
- Sind vorhandene Löschanlagen auf separaten Linien aufgeschaltet?
- Ist der Laufweg von der Brandmeldezentrale zur Sprinklerzentrale ausgeschildert?

7. Feuerwehrschlüsseldepot

- Ist ein FSD vorhanden (sofern gefordert)?
- Entspricht die Lage des FSD den Absprachen mit der Feuerwehr?
- Ist im FSD der Schließzylinder der Feuerwehr Bergisch Gladbach installiert?
- Ist ein Halbzylinder der Schließanlage im FSD installiert?
- Befindet sich der Generalschlüssel im FSD (Ist das Übergabeprotokoll vorhanden)?
- Sind max. 3 Schlüssel im FSD eingelegt?
- Befindet sich eine Kette an den eingelegten Schlüsseln?
- Ist ein Freischaltelement vorhanden?
- Ist der Einbauort des Freischaltelementes in unmittelbarer Nähe des FSD?
- Ist im FSE der Schließzylinder der Feuerwehr Bergisch Gladbach installiert?

8. Anfahrtssituation

- Entsprechen die Feuerwehrlächen und Zufahrten den Auflagen (Anordnung, Größe, Anzahl)?
- Sind die Feuerwehrlächen ausgeschildert?
- Ist die gelbe Blitzleuchte montiert und von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar?

9. Funktionskontrolle

- Brandmeldeanlage (Handdruckmelder)
- Aufschaltungen (z.B. Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Warneinrichtungen, Türsteuerungen)
- Schlüsseldepot
- Freischaltelement

10. Abnahmeergebnis

Die Brandmeldeanlage wurde am _____ durch Herrn _____ von der Feuerwehr Bergisch Gladbach abgenommen. Einer Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung in der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt

Bergisch Gladbach den _____

Abnahmebeamter _____

18.3 Muster Feuerwehrplan



Feuerwehrplan.pdf

18.4 Muster Feuerwehr-Laufkarte



"Laufkarte
Vorderseite .pdf"



"Laufkarte Rückseite
.pdf"

18.5 Anerkennung der Anschlussbedingungen und Betreiberpflichten für den Betrieb der Brandmeldeanlage

Anerkennung der Anschlussbedingungen und Betreiberpflichten für den Betrieb von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Bergisch Gladbach

Der Betreiber der Brandmeldeanlage mit der Hauptmeldernummer : _____

Name/Adresse: _____

erkennt verbindlich die Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von privaten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung an. Er verpflichtet sich neben den Regelungen der Anschlussbedingung **insbesondere** die nachfolgend aufgeführten Pflichten zum Betreiben einer Brandmeldeanlage einzuhalten. Diese Betreiberpflichten dienen der reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und dem Betreiber einer Brandmeldeanlage.

Der Betreiber wird verpflichtet:

1. Kenntnis von den Anschluss- und Ausführungsbedingungen für Brandmeldeanlagen und Feuerwehrlaufkarten der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu haben und diese genau zu beachten.
2. Die Wartung der Brandmeldeanlage (BMA) durchzuführen und gemäß technischer Prüfverordnung nachzuweisen.
3. Bei baulichen Veränderungen des Objektes die Brandmeldeanlage entsprechend zu ändern.
4. Bei Änderungen die Laufkarten / Feuerwehreinsatzpläne entsprechend anzupassen.
5. Technische Änderungen der Brandmeldeanlage der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.
6. Personal vorzuhalten, welches im Betreiben der Anlage unterwiesen ist. Diese Personen sind der Feuerwehr als Ansprechpartner zu benennen.
7. Die Stelle, bei der die Stör- und Sabotagemeldung auflaufen, schriftlich an der BMA zu hinterlegen.
8. Keinen Schlüssel für die Schließeinrichtungen der Feuerwehr Bergisch Gladbach zu besitzen, bzw. sich zu beschaffen.
9. Für ausreichende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Brandsicherheitswachen) zu sorgen, wenn Störungen an der BMA vorhanden sind oder eine oder mehrere Meldergruppen vorübergehend stillgelegt werden. (z.B. bei Bautätigkeit).
10. Evt. Mieter über diese Betreiberpflichten zu informieren.

Funktion des Unterzeichnenden: _____

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben): _____

Unterschrift des Betreibers oder seines ermächtigten Vertreters:

Bergisch Gladbach, den _____

Unterschrift: _____

18.6 Vereinbarung über den Betrieb von Feuerwehrschlüsseldepots

Vereinbarung über den Betrieb von Feuerwehrschlüsseldepots

Zwischen der Städtischen Feuerwehr Stadt Bergisch Gladbach, nachfolgend Feuerwehr genannt, und

, nachfolgend Betreiber genannt, über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots am Objekt:

, nachfolgend Objekt genannt.

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o.g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der Brandmeldeanlage zu ermöglichen.
2. Der Betreiber lässt auf eigenes Risiko und eigene Kosten einen Freischaltelement am o.g. Objekt anbringen (falls kein Freischaltelement installiert wird, ist dieser Absatz zu streichen).
3. Der Betreiber verpflichtet sich, die Regelungen in den Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von privaten Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Stadt Bergisch Gladbach, sowie die in den Anschlussbedingungen genannten Regelwerke, insbesondere unter Punkt 1.3, genau zu befolgen.
4. Der Betreiber erklärt der Feuerwehr ausdrücklich, dass weder er, noch eine dritte Person einen Schlüssel für die Feuerwehrschießung des Feuerwehrschlüsseldepots sowie für das Feuerwehrbedienfeld besitzen bzw. sich beschaffen.
5. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur Brandmeldeanlage sowie zu allen Sicherungsbereichen der Brandmeldeanlage ermöglichen. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel deponiert werden. Ist dies nicht möglich, können auch mehrere Schlüssel in das FSD eingelegt werden, (die max. Anzahl gem. Anschlußbedingung ist zu beachten) die deutlich zu beschriften und untrennbar miteinander zu verbinden sind.
6. Die für die FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS anerkanntes Wachunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehr nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt und der Versicherer dem Betrieb des FSD zugestimmt hat.
7. Über jedes Öffnen des FSD wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches von der Feuerwehr und, außer im Alarmierungsfall, vom Betreiber unterzeichnet wird. Das Protokoll verbleibt bei der Feuerwehr.
8. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD dürfen am FSD, sowie an der Schließung, keine Änderungen vorgenommen werden. Die Einsatzkräfte sind ausdrücklich angewiesen Änderungen, weder selbst vorzunehmen, noch zu dulden.
9. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD Instand zu halten. Die Wartungsarbeiten erfordern die Anwesenheit der Feuerwehr. Ein Termin ist rechtzeitig mit der Feuerwehr abzusprechen.

10. Die Feuerwehr besitzt z. Z. 4 Schlüssel für die Schließung der FSD. 3 Schlüssel werden im Schichtdienst ständig funktionsbezogen mitgeführt und bei Schichtwechsel persönlich übergeben. Die anderen Schlüssel stehen den Mitarbeitern im Tagesdienst bzw. den ehrenamtlichen Kräften zur Verfügung und befinden sich ständig unter Verschluss. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Bediensteten der Feuerwehr zugänglich.
11. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßen Ermessen kann auch auf die auf die Begehung des Objektes verzichtet oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
12. Alle Kosten in Verbindung mit Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltung des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.

Es gelten die in der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung bzw. Entgeltverordnung der Stadt Bergisch Gladbach festgelegten Gebühren.

13. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel, als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Bergisch Gladbach, einen ihrer Bediensteten, oder einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden die vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursacht worden sind.
14. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Erfüllungsort und Gerichtsstand dieser Vereinbarung ist Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, den _____

Unterschrift des Betreibers oder seines ermächtigten Vertreters:

Unterschrift der Feuerwehr:

18.7 Protokoll Schlüssel hinterlegung/Öffnen des Schlüsseldepots



Protokoll Schlüssel hinterlegung/Öffnen des Schlüsseldepots

zutreffendes Ankreuzen:

Öffnen des Schlüsseldepots im Einsatzfall

Am _____ wurde aufgrund einer Alarmmeldung im Gebäude der Firma _____

das Feuerwehrschatzdepot geöffnet und die eingelegten Schlüssel entnommen. Zum Einsatzende wurden alle Schlüssel in Gegenwart von Firmenmitarbeiter (in):

Herr/Frau: _____

in das Depot zurückgelegt und dieses ordnungsgemäß verschlossen. Zum Zeitpunkt der Alarmierung befanden sich _____ Schlüssel im Depot.

Protokoll Schlüssel hinterlegung

Am _____ wurde das Feuerwehrschatzdepot für das Objekt _____

im Beisein von

Herrn/Frau _____

geöffnet. Der Bestand der eingelegten Schlüssel wurde wie folgt verändert:

Alter Bestand Anzahl und Schlüsselnummer bzw. Bezeichnung	Neuer Bestand Anzahl und Schlüsselnummer bzw. Bezeichnung

Die Richtigkeit der oben stehenden Angaben wird hiermit bestätigt. Bemerkungen: siehe Rückseite!

Betreiber: _____

Feuerwehr: _____

Name: _____
(Druckschrift)

Name: _____
(Druckschrift)

Funktion: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____